



**Aktenzeichen: Pet 4-19-11-89423-006503**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Personen, die eine Behinderung haben oder chronisch erkrankt sind und ein bestimmtes Alter erreicht haben, ihr angespartes Vermögen zur Alterssicherung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in unbegrenzter Höhe nicht zur Deckung ihres Lebensunterhalts einsetzen müssen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass angespartes Vermögen zur Altersvorsorge, beispielsweise im Rahmen einer Lebensversicherung oder in Riesterverträgen zweckentsprechend, d. h. für die Rentenzeit erhalten bleiben sollte. Deshalb sei eine Härtefallregelung notwendig, die Menschen zwischen dem 53. und 60. Lebensjahr, welche leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind und eine Behinderung oder chronische Erkrankung haben, nicht zur Verwertung der angesparten Altersvorsorge verpflichtet. Die geltenden Freibeträge bei dem Bezug von Grundsicherungsleistungen könnten Altersarmut nicht vorbeugen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 82 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 27 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) in der 19. Wahlperiode eine Stellungnahme des damaligen Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Antrag „Taschengeld für die in Heimen lebenden



Bürger“ (BT-Drucksache 19/23128) der Fraktion der AfD, der Antrag „Rechentricks überwinden – Regelbedarfe sauber berechnen“ (BT-Drucksache 19/23113) der Fraktion DIE LINKE., der Antrag „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantieren – Regelbedarfsermittlung reformieren“ (BT-Drucksache 19/23124) der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes“ (BT-Drucksachen 19/22750 und 19/23549) der damaligen Bundesregierung vorlagen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales der 19. Wahlperiode hat die Petition in seine Beratung zu dem Gesetzentwurf einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (Bundestags Drucksache 19/24034) sind die Anträge mehrheitlich abgelehnt worden. Der Gesetzentwurf ist dagegen mehrheitlich angenommen worden.

Außerdem hat der Petitionsausschuss in der 19. Wahlperiode eine weitere Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GOBT des damaligen Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Antrag „Armutsbekämpfung bei Rentnern – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages in der Grundsicherung (BT-Drucksache 19/29768) der Fraktion der AfD, der Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch“ (BT-Drucksache 19/29742) der Fraktion der FDP, der Antrag „Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern“ (BT-Drucksache 19/24454) der Fraktion DIE LINKE., der Antrag „Hartz IV überwinden – sanktionsfreie Mindestsicherung einführen“ (BT-Drucksache 19/29439) der Fraktion DIE LINKE., der Antrag „Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise“ (BT-Drucksache 19/25706) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Antrag „Für soziale Garantien ohne Sanktionen“ (BT-Drucksache 19/15078) der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Antrag „Hartz IV entbürokratisieren und vereinfachen“ (BT-Drucksache 19/10619) der Fraktion der FDP, der Antrag „Getrenntlebende Eltern im Grundsicherungsbezug entlasten – Umgangsmehrbedarf einführen“ (BT-Drucksache 19/29749) der Fraktion DIE LINKE. sowie der Antrag „Liberales Bürgergeld einführen – Einstiegs- und Aufstiegsdynamik im Arbeitsmarkt verbessern – Hartz IV reformieren“ (BT-Drucksache 19/15040) der



Fraktion der FDP zur Beratung vorlagen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales der 19. Wahlperiode hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (BT-Drucksache 19/30504) sind die Anträge und der Gesetzentwurf mehrheitlich abgelehnt worden.

Ferner hat der Petitionsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der 20. Wahlperiode eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldgesetzes (Bürgergeld-Gesetz) (BT-Drucksache 20/3873) vorlag. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (BT-Drucksache 20/4360) ist der Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen worden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der zuständigen Fachausschüsse sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass zum 1. Januar 2023 mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) – § 12 SGB II neu gefasst worden ist. Dabei sind die Regelungen zugunsten der Leistungsbeziehenden in wesentlichen Punkten deutlich verbessert worden.

So sind seit dem 1. Januar 2023 für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 1 SGB II nunmehr ohne betragsmäßige Begrenzung nicht als Vermögen heranzuziehen.

Für die Altersvorsorge bestimmt sind Versicherungsverträge, wenn sie zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach Eintritt in den Ruhestand subjektiv bezweckt worden sind. Die Zweckbestimmung muss sich durch eine entsprechende Vermögensdisposition nach außen objektiv feststellen lassen. Die Disposition muss sicherstellen, dass ein Zugriff auf das Vermögen vor dem Ruhestand zumindest erheblich erschwert ist. Anerkannt werden Verträge, die den Voraussetzungen des § 5 Altersvorsorgeverträge



Zertifizierungsgesetz (AltZertG) entsprechen. Der Nachweis dafür soll durch die Bescheinigung nach § 92 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) erfolgen. Zudem gilt Vermögen, welches als Altersvorsorge durch das Altersvermögensgesetz eingeführt worden ist und im Einkommenssteuergesetz geregelt wird („Riester“-Anlageformen), als eigenständig privilegiert. Geschützt sind die geförderten Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeiträge und Zulagen) sowie die Erträge hieraus. Der Petitionsausschuss begrüßt die mit dem Bürgergeldgesetz erreichten Verbesserungen, mit denen auch dem Anliegen der Petition Rechnung getragen worden ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.